

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Oberlahntal e.V. (RFV Oberlahntal)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Oberlahntal e.V. (RFV Oberlahntal) mit dem Sitz in Lahntal-Caldern ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Marburg eingetragen.
Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Pferdesportverbandes Hessen e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss auf freiwilliger Grundlage.
2. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Pferdesports sowie die Ausbildung seiner Mitglieder im Dienst am Pferd im Rahmen der entsprechenden Anleitungen und Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung in Warendorf.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins nach § 2 (2) zu verwenden hat.

§ 3

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 4a

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft besteht zunächst für einen Zeitraum von 6 Monaten zur Probe.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene (Aktive und Passive)
 - b) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

4. Aktive Mitglieder, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4b

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben folgende Rechte:
 - ihr Wahlrecht auszuüben und
 - im Rahmen der Geschäftsordnung Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Aktive Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der einschlägigen Nutzerordnung alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Vereinssatzung und die Nutzerordnung anzuerkennen,,
 - die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und zu befolgen,
 - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
 - die in der Satzung niedergelegten Grundsätze (nach § 3) zu fördern,
 - die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten,
 - den Vorstand schriftlich und unverzüglich über Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Email), der Bankverbindung sowie der Stamm-Mitgliedschaft zu informieren,
 - die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN:

§ 4c

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen zum Ende des Monats gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung seitens des Reitvereins, so wird die bereits gezahlte Aufnahmegebühr zurückerstattet.
4. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlischt jegliches Recht in und gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens. Eigentum ist dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

§ 4d

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5
Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und sind im Voraus zu zahlen.
4. Die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Beiträgen wird durch den Vorstand geregelt.

§ 6
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7a
Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung per Email und durch Aushang am Schwarzen Brett unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
9. Wählbar sind diejenigen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7b
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Ehrenmitglieder
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe der Beiträge,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die abstimmungsfähigen Anträge.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8a Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender (Stellvertreter)
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Sport-/Jugendwart
 - Hallenwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8b Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 8c Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens alle zwei Monate statt.
2. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände" sind vertraulich zu behandeln.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.